

Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



28. Jahrgang

07.09.2018

Nr. 387

Inhalt:

- **Bekanntmachung der Sitzung des Betriebsausschusses am 12.09.2018**
 - **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben**
 - **Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Stadtrates vom 30.08.2018**
-

Bekanntmachung der Sitzung des Betriebsausschusses am 12.09.2018

Die nächste Sitzung des Betriebsausschusses findet am Mittwoch, dem 12.09.2018 um 17:30 Uhr im Mehrzwecksaal der Stadtwerke Staßfurt GmbH, Athenslebener Weg 15, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Hinweis auf die Pflicht zur Anzeige des Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. 4 KVG LSA
7. Einwohnerfragestunde
8. Informationen der Betriebsleitung
9. Information zur aktuellen Unternehmenslage des Stadtpflegebetriebes, Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt Controllingbericht II/2018
10. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

11. Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung

Beratung und Beschlussfassungen

12. Personalangelegenheiten
Beschlussvorlage 0634/2018
13. Anfragen und Anregungen

gez. Sven Wagner
Ausschussvorsitzender

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

„Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“

In dem o. g. Bodenordnungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz¹

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für die im Plan nach § 41 FlurbG bzw. dessen 1. und 2. Änderung vorgesehenen Umsetzung von Pflanzmaßnahmen (L01, L02, L03, L04, L06, L07, L08) im Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zuchau-Sachsendorf, benötigten Flächen zum **15.10.2018** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft Bodenordnung Zuchau-Sachsendorf“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Besitzregelungskarten und Flurstücks-verzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ wird mit Wirkung vom **15.10.2018** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

2. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergemeinschaft.

VI.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Mit Beschluss vom 21.07.2010; 1. Änderungsbeschluss vom 20.1.2014 und 2. Änderungsbeschluss vom 5.11.2014 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ angeordnet bzw. geändert.

Der Beschluss und die Änderungsanordnungen sind bestandskräftig.

Das genannte Verfahren dient dazu, die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegend Flurstücken wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs anzupassen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft des „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan sowie dessen 1. und 2. Änderung aufgestellt. Der Plan ist mit Datum vom 17.07.2013 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Die Genehmigung der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes erfolgte am 12.02.2014, die Genehmigung der 2. Änderung erfolgte am 21.06.2018 durch die gleiche Behörde. Diese bilden eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum **15.10.2018** zu entziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Um die Ziele des Bodenordnungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen ist zum großen Teil bereits erfolgt und dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung. Mit dieser Anordnung sollen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Wegebau im Verfahrensgebiet umgesetzt werden.

Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes

Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

DS

gez. Silke Wolff

Anlagen Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
Karten zur vorläufigen Anordnung

Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby; Stadtverwaltung Nienburg (Saale), Marktplatz 1, 06429 Nienburg; in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe; Gemeindeverwaltung Osternienburger Land, Rudolf-Breitscheid-Straße 32 e, OT Osternienburg 06386 Osternienburger Land; Stadt Bernburg (Saale) im Rathaus, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale); Verbandsgemeinde Saale-Wipper im Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten; Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt; Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3, 39221 Biere; Stadt Schönebeck, Amt für Presse und Präsentation, Zi. 211, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe); Stadt Gommern, im Rathaus, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern; Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt; Stadtverwaltung Aken/Elbe, im Rathaus Markt 11 und Verwaltungsgebäude Bärstraße 50, 06385 Aken(Elbe); Stadtverwaltung der Stadt Südliches Anhalt, OT Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt; Stadt Köthen, Abteilung Stadtentwicklung, 1. Etage, Wallstraße 1-5, 06352 Köthen (Anhalt) und Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

^{*1} - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben

Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

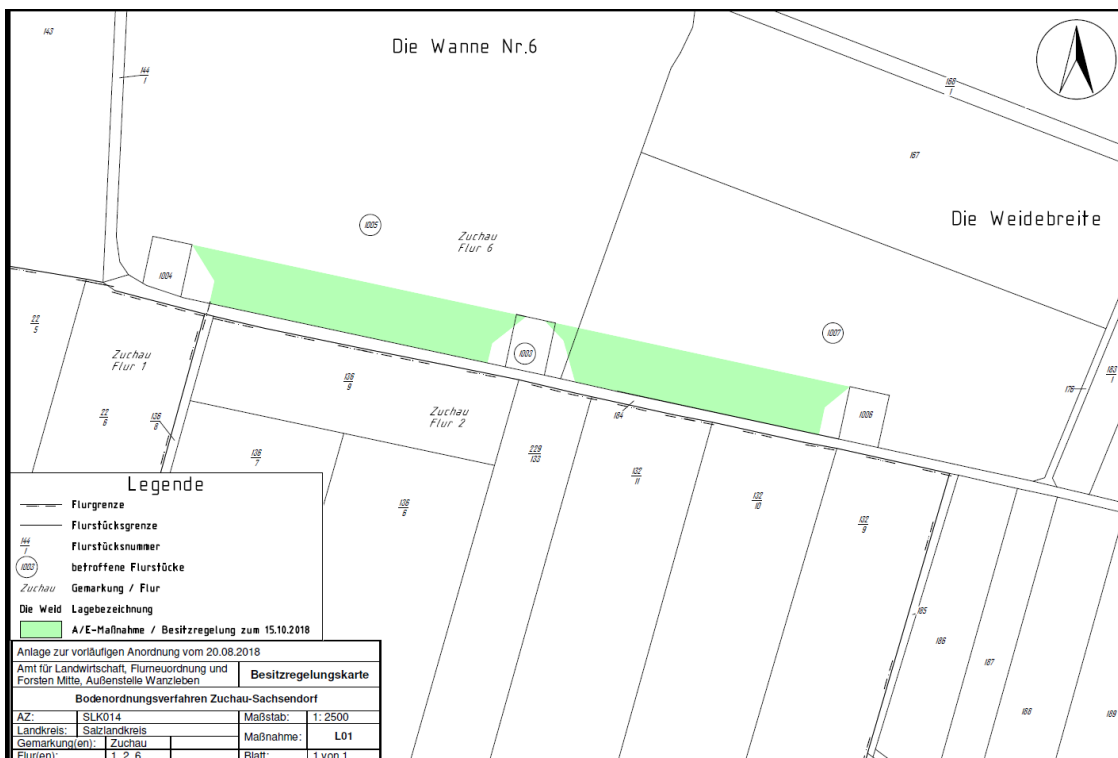
"Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Lankreis Salzlandkreis,
Verfahrensnummer 24 SLK 014"

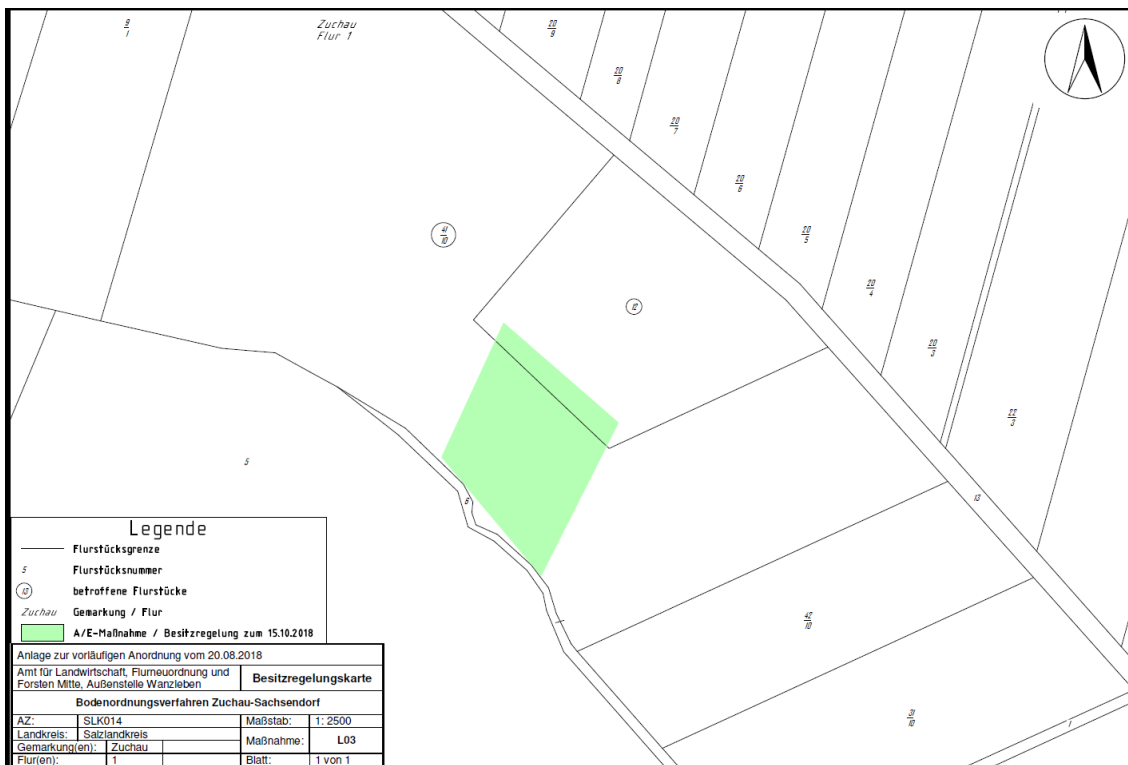
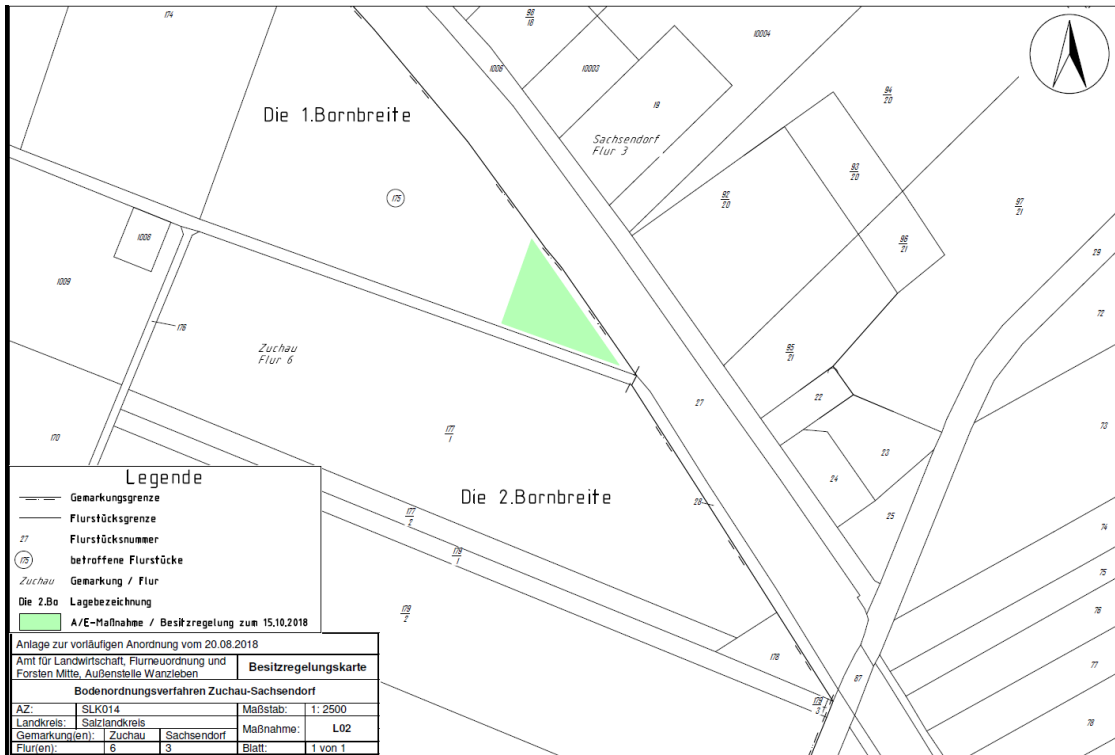
Anlage zur vorläufigen Anordnung Nr. 5 vom 20.08.2018

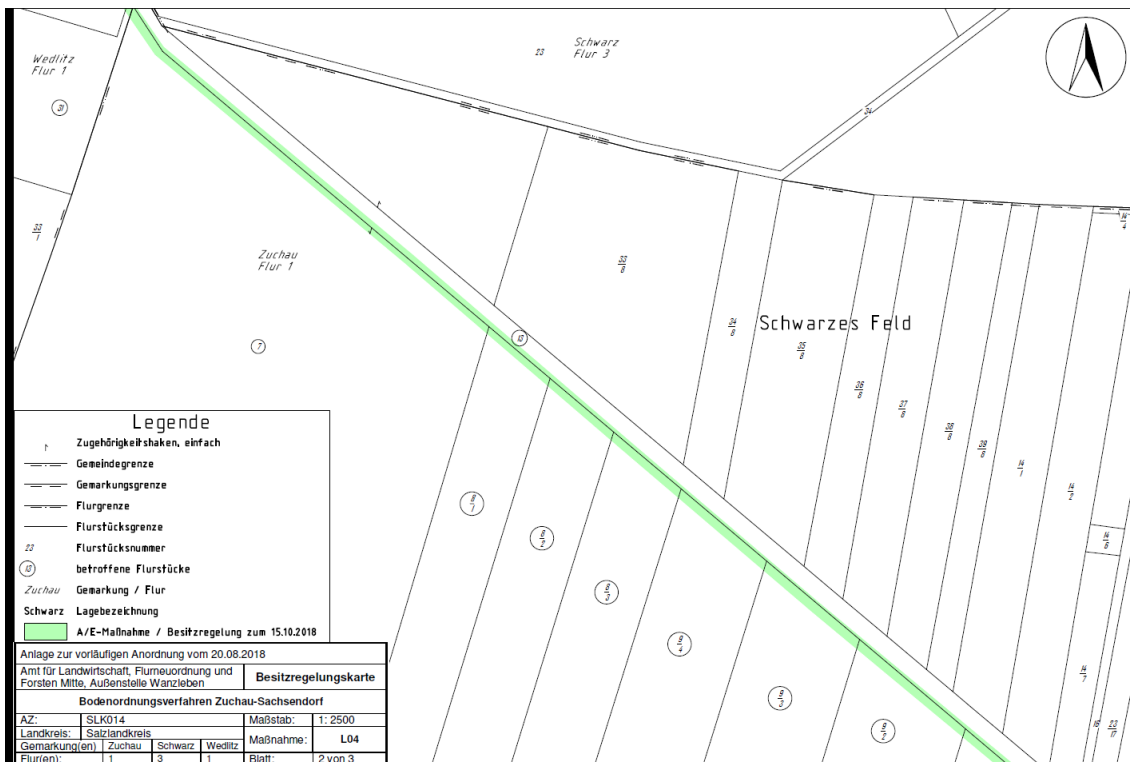
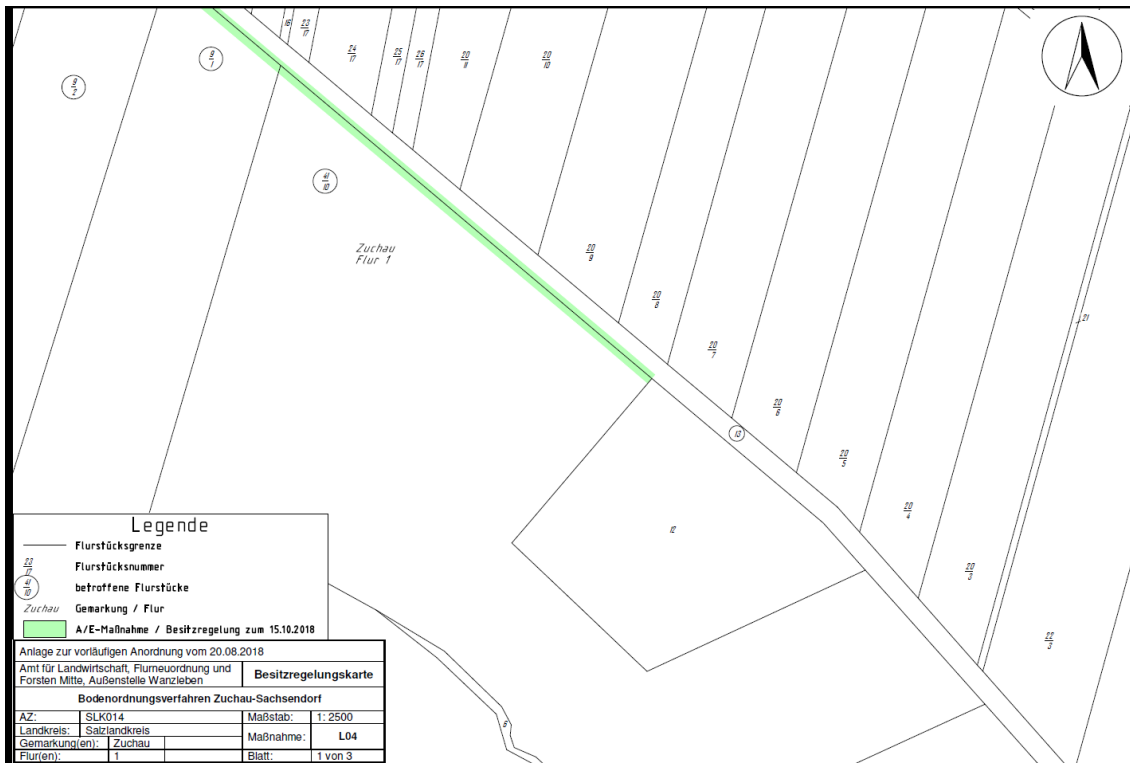
Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug

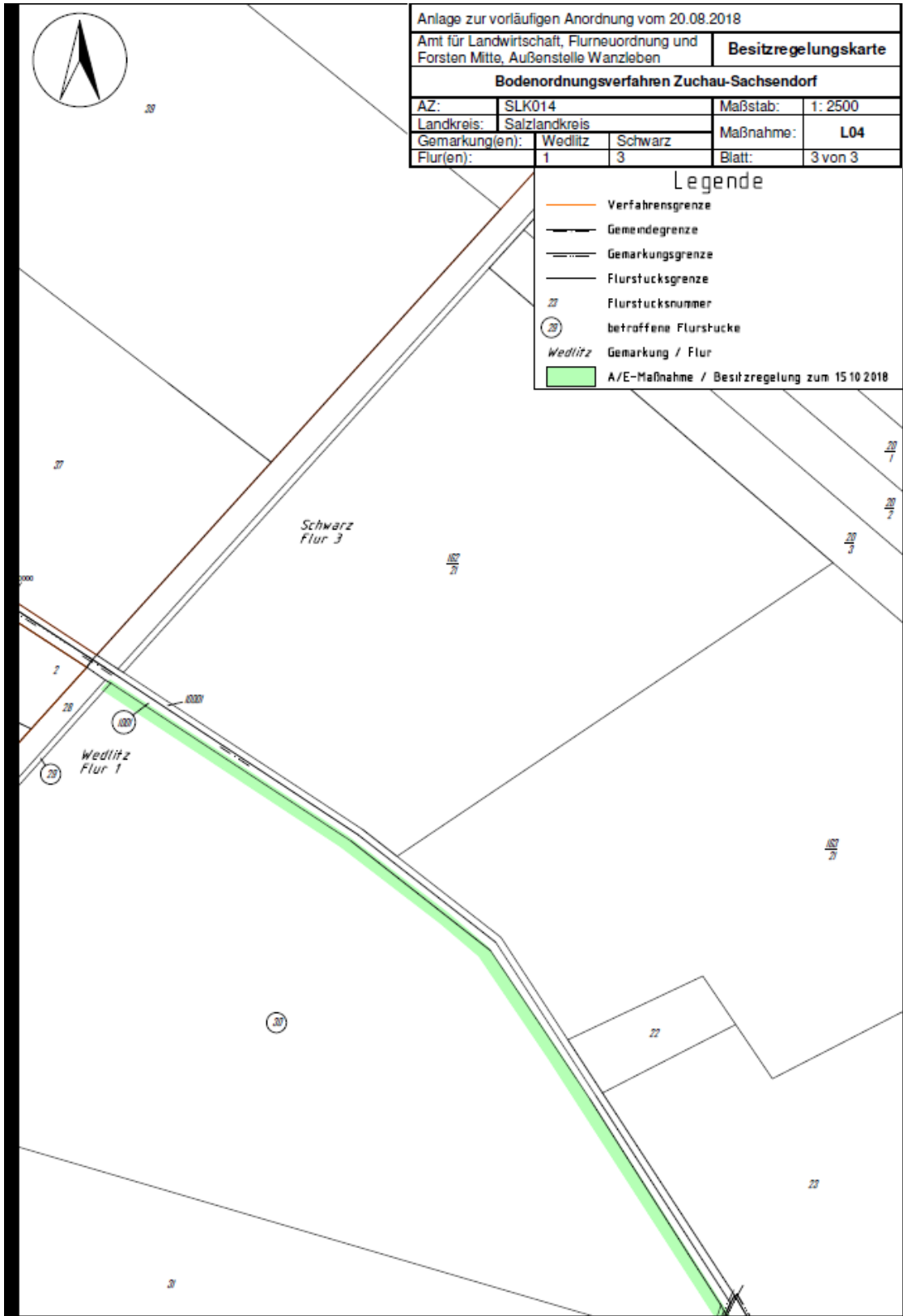
Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	Buchfläche (ha)	Anordnung Nr. 5 zum Entzug (ha)	Restfläche (ha)	Blattnummer
L01	Zuchau	6	1003	0,0767	0,0037	0,0730	1
L01	Zuchau	6	1005	9,1877	0,5916	8,5961	1
L01	Zuchau	6	1007	3,5775	0,5047	3,0728	1
L02	Zuchau	6	175	2,5788	0,2000	2,3788	1
L03	Zuchau	1	12	1,8760	0,1171	1,7589	1
L03	Zuchau	1	41/10	8,7011	0,6929	8,0082	1
L04	Zuchau	1	7	11,4510	0,1153	11,3357	2
L04	Zuchau	1	8/1	2,1120	0,0202	2,0918	2
L04	Zuchau	1	8/2	2,1120	0,0232	2,0888	2
L04	Zuchau	1	8/3	2,1119	0,0266	2,0853	2
L04	Zuchau	1	9/1	2,6728	0,0404	2,6324	1,2
L04	Zuchau	1	9/2	2,6476	0,0427	2,6049	2
L04	Zuchau	1	9/3	2,6622	0,0409	2,6213	2
L04	Zuchau	1	9/4	2,6564	0,0358	2,6206	2
L04	Zuchau	1	13	1,6880	0,2608	1,4272	1,2
L04	Zuchau	1	41/10	8,7011	0,1168	8,5843	1
L04	Wedlitz	1	29	0,4193	0,0010	0,4183	3
L04	Wedlitz	1	30	7,5004	0,2709	7,2295	3
L04	Wedlitz	1	31	5,0822	0,0028	5,0794	2
L04	Wedlitz	1	1001	0,2064	0,0467	0,1597	2,3
L06	Zuchau	4	13	1,5630	0,0190	1,5440	1
L06	Zuchau	4	19/7	3,7424	0,3743	3,3681	1
L06	Zuchau	4	112/19	0,7500	0,6802	0,0698	1
L06	Gerbitz	1	174	0,7447	0,0008	0,7439	1
L06	Gerbitz	1	175	0,8170	0,0286	0,7884	1

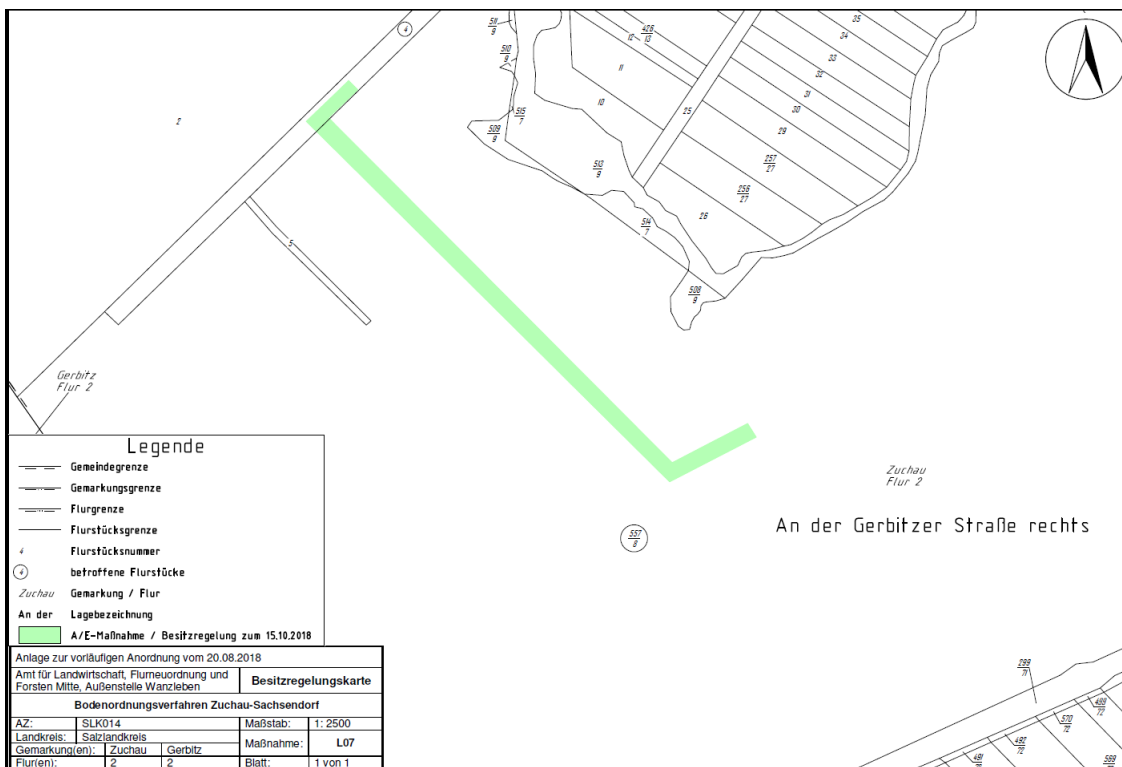
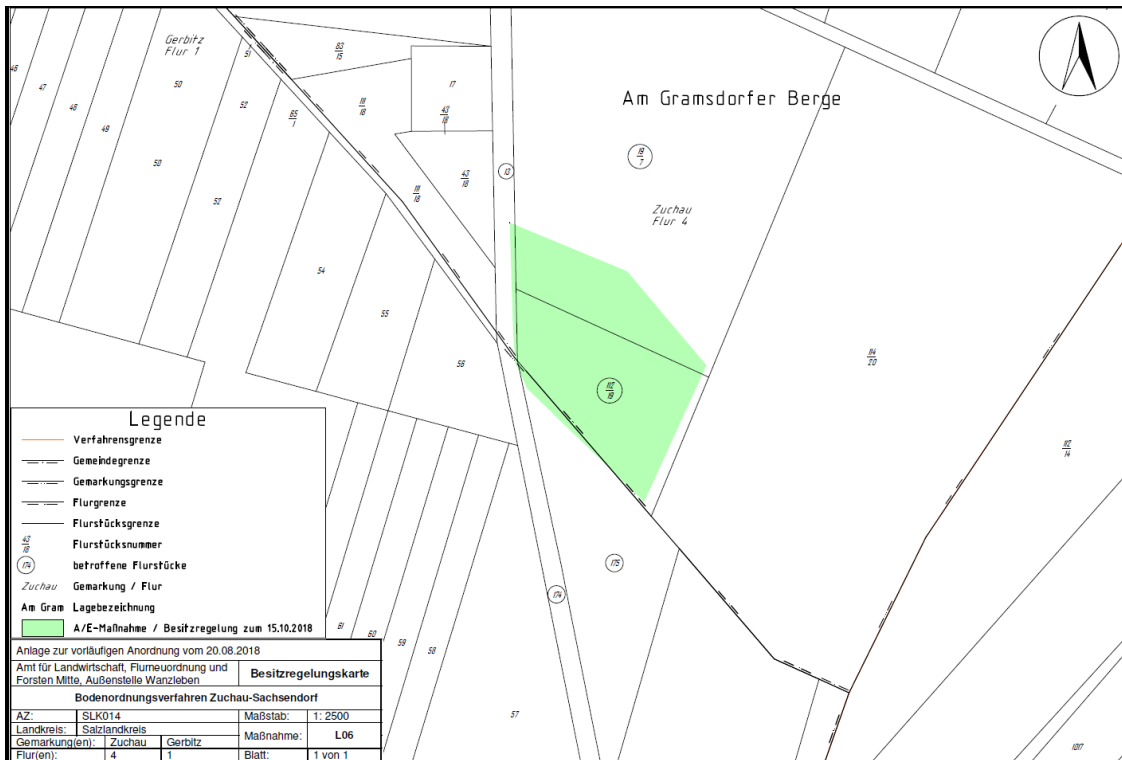
L07	Zuchau	2	4	0,7180	0,0297	0,6883	1
L07	Zuchau	2	557/8	27,0104	0,3596	26,6508	1
L08	Zuchau	5	246/23	0,3199	0,0107	0,3092	1
L08	Zuchau	5	280/20	0,6030	0,0269	0,5761	1
L08	Zuchau	5	281/21	0,6740	0,0255	0,6485	1
L08	Zuchau	5	340/19	0,0052	0,0034	0,0018	1
L08	Zuchau	5	341/19	0,7083	0,0281	0,6802	1
L08	Zuchau	5	342/24	0,0020	0,0020	-	1
L08	Zuchau	5	343/24	0,0206	0,0174	0,0032	1
L08	Zuchau	5	344/24	0,4679	0,0034	0,4645	1
L08	Zuchau	5	345/26	0,0125	0,0125	-	1
L08	Zuchau	5	346/26	0,6365	0,0034	0,6331	1
L08	Zuchau	5	347/31	0,0060	0,0060	-	1
L08	Zuchau	5	348/31	0,5993	0,0061	0,5932	1
L08	Zuchau	5	349/32	0,0046	0,0046	-	1
L08	Zuchau	5	350/32	0,6774	0,0065	0,6709	1
L08	Zuchau	5	351/38	0,0028	0,0022	0,0006	1
L08	Zuchau	5	352/38	0,8092	0,0054	0,8038	1
L08	Zuchau	5	353/40	0,0462	0,0341	0,0121	1
L08	Zuchau	5	354/40	0,0436	0,0164	0,0272	1
L08	Zuchau	5	355/40	0,1450	0,0567	0,0883	1

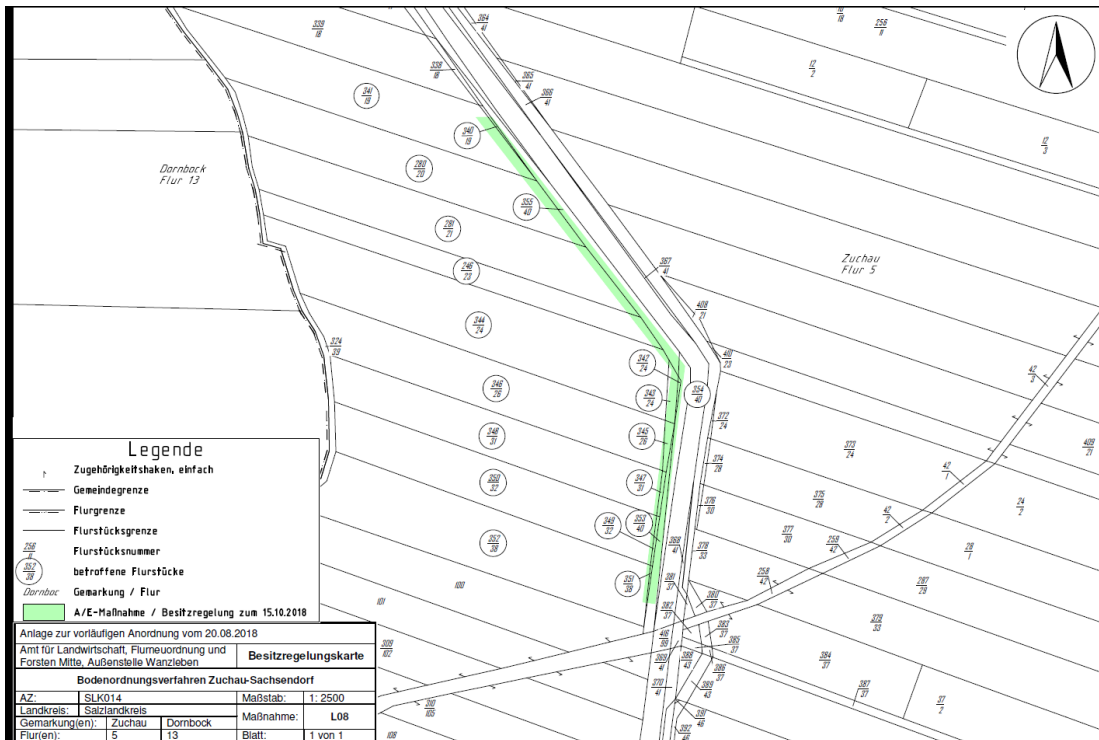












Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Stadtrates vom 30.08.2018

Beschluss Nr.0635/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt Kamerad Uwe Brinkmann aus dem Ehrenbeamtenverhältnis der Funktion des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Atzendorf abzurufen.

Beschluss Nr.0636/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt Kamerad Steffen Busch aus dem Ehrenbeamtenverhältnis der Funktion des stellv. Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Atzendorf abzurufen.

Beschluss Nr.0637/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Berufung des Kameraden Kevin Rasehorn in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren in die Funktion des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Atzendorf.

Beschluss Nr.0638/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Berufung des Kameraden Daniel Sowka in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren in die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Atzendorf.

Beschluss Nr.0593/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 45 Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA die Einleitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/96 „Löderburger Straße“ (ehem. RFT-Gelände) in Staßfurt. Die Planänderung soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt werden.

Beschluss Nr.0594/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt bestätigt und beschließt den städtebaulichen Vertrag in der vorliegenden Fassung vom 23.01.2018 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33/96 „Löderburger Straße“ zwischen der Stadt Staßfurt - vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Sven Wagner - und dem Vorhabenträger - der Stiftung Staßfurter Waisenhaus, Kalkstraße 10 in Staßfurt.

Beschluss Nr.0603/2018

Der Oberbürgermeister der Stadt Staßfurt wird beauftragt, Maßnahmen zur Realisierung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 auf der gesamten Länge der Ortsdurchfahrt zu prüfen und umzusetzen. Ggf. ist hierfür, aufgrund möglicher Nichtzuständigkeit, ein Benehmen mit dem Landkreis in dieser Sache herzustellen.

Beschluss Nr.0606/2018

Der Oberbürgermeister der Stadt Staßfurt wird beauftragt, aktiv ein Konzept für eine strategisch sinnvolle und zielorientierte Beschilderung, was die Zufahrt zum Strandsolbad Staßfurt sowie dessen allgemeine Bekanntmachung anbelangt, vorzulegen und zu erörtern.

Beschluss Nr.0608/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Anpassung der Verteilung der Fördermittel für die Leitbildprojekte.

Beschluss Nr.0613/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes die Bereitstellung von überplanmäßigen Auszahlungen in der Höhe von 85.000,00 € zum Kauf zweier Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge 20 (HLF20) für die Ortsfeuerwehr Staßfurt.

Beschluss Nr.0614/2018

Der Stadtrat beschließt im Rahmen der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im OT Neundorf die Aufwandspaltung und Abschnittsbildung für den Ausbau der Gehwege, der Stellplätze, der Begrünung sowie andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlage im Bereich der Rathmannsdorfer Straße –von der Staßfurter Straße bis zum Bahnübergang. Die Beschlüsse Nr. 147/ 2008 und 148/ 2008 vom 13.11.2008 werden somit aufgehoben.

Beschluss Nr.0615/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt bestätigt und beschließt den städtebaulichen Vertrag (in der vorliegenden Fassung vom 13.07.2018) zwischen der Stadt Staßfurt, *vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Sven Wagner*, und dem Vorhabenträger, *vertreten durch Herrn Max Kress, Freiligrathwall 29, in 59494 Soest*.

Der städtebauliche Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) dient der Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Planungen und Maßnahmen sowie der Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele (Bebauungsplan Nr. 49/17 „Modelfachmarktzentrum Neumarkt / Lehrter Straße“ und 15. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt).

Beschluss Nr.0616/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und § 1a Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Abwägung - *entsprechend beigefügter Abwägungstabelle* - der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden vorgebrachten Stellungnahmen zur 15. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt (OT Staßfurt) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 49/17 „Modelfachmarktzentrum Neumarkt / Lehrter Straße“ in Staßfurt.

Beschluss Nr.0617/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA die Feststellung der 15. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt (OT Staßfurt) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 49/17 „Modelfachmarktzentrum Neumarkt / Lehrter Straße“ in Staßfurt, bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen Darstellung in der vorliegenden Fassung (Juli 2018).

Die Begründung mit Umweltbericht wird hiermit gebilligt.

Beschluss Nr.0619/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, die für die Sanierung Sporthalle der Grundschule Ludwig Uhland in Staßfurt mit dem Programm STARK III Plus EFRE notwendigen Einzahlungen und Auszahlungen in den Haushalt für das Jahr 2019 und in die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2020 und 2021 wie folgt aufzunehmen:

	Einzahlungen (Fördermittel)	Auszahlungen	Verbleibender Eigenanteil
2019	189.494 €	396.893 €	207.399 €
2020	378.988 €	793.786 €	414.798 €
2021	189.494 €	396.893 €	207.399 €

Der Eigenanteil der Stadt Staßfurt in Höhe von 829.596 € soll durch Aufnahme von Darlehen finanziert werden. Sollte die Aufnahme der Darlehen nicht möglich sein, werden die Eigenanteile aus Mitteln der Investitionszuschüsse finanziert.

Beschluss Nr.06314/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, die für die Sanierung der Gebäude der Grundschule Nord und der Gemeinschaftsschule Hermann Kasten in Staßfurt mit dem Programm STARK III Plus EFRE notwendigen Einzahlungen und Auszahlungen in den Haushalt für das Jahr 2019 und in die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2020 und 2021 wie folgt aufzunehmen:

Hauptgebäude (Plattenbau):

	Einzahlungen (Fördermittel)	Einzahlungen Salzlandkreis	Auszahlungen	Verbleiben der Eigenanteil
2019	1.267.602 €	623.299 €	2.083.973 €	193.072 €
2020	633.801 €	311.650 €	1.041.987 €	96.536 €
Gesamt	1.901.403 €	934.949 €	3.125.960 €	289.608 €

Mehrzweckgebäude:

	Einzahlungen (Fördermittel)	Einzahlungen Salzlandkreis	Auszahlungen	Verbleiben der Eigenanteil
2020	275.645 €	0 €	481.722 €	206.077 €
2021	551.290 €	0 €	963.444 €	412.154 €
Gesamt	826.935 €	0 €	1.445.166 €	618.231 €

Die Eigenanteile der Stadt Staßfurt in Höhe von 289.608 € (Hauptgebäude) sowie 618.231 € (Mehrzweckgebäude) sollen durch Aufnahme von Darlehen finanziert werden. Sollte die Aufnahme der Darlehen nicht möglich sein, werden die Eigenanteile aus Mitteln der Investitionszuschüsse finanziert.

Beschluss Nr.0624/2018

Der Stadtrat beschließt im Rahmen der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Staßfurt die Aufwandsspaltung für den Ausbau der Fahrbahn, des Gehweges, der Grünanlagen, der Parkflächen und der Oberflächenentwässerung in der Bindemannstraße von der Schulstraße bis zur Grenzstraße. Der Beschluss zur Abschnittsbildung Nr. 0297/2016 wird hiermit aufgehoben.

Beschluss Nr.0626/2018

Der Stadtrat beschließt im Rahmen der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen im OT Atzendorf die Aufwandsspaltung für den Ausbau der Fahrbahn, der Gehwege, der Grünanlagen und der Oberflächenentwässerung in der Herzstraße von der Hauptstraße bis zur Friedrich-Engels-Straße.

Beschluss Nr.0630/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt, das in der Begründung aufgeführte Kommunaldarlehen der Stadt Staßfurt durch die Aufnahme des günstigsten Umschuldungsdarlehens umzuschulden.

Beschluss Nr.0632/2018

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt in Anwendung des Verfahrens zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse neben dem Oberbürgermeister bis zu zwei weitere Vertreter als Vorschläge für die Besetzung des Aufsichtsrates der Umland Wohnungsbaugesellschaft mbH:

Die zwei weiteren Vertreter sind:

1. Christian Neugebauer
2. Carsten Fütterer

Nichtöffentliche Beschlüsse :**Beschluss Nr.0607/2018**

Verkauf der Kleingartenanlage „An der Bahn“ in Förderstedt, Flur 6, Flurstück 285/148 mit einer Fläche 2,0550 ha

Beschluss Nr.0611/2018

Verkauf der Kleingartenanlage in Glöthe, Flur 1, Flurstück 10010 mit einer Fläche von 2,5686 ha

Beschluss Nr.0612/2018

Verkauf der Kleingartenanlage „Gute Hoffnung“ in Neundorf, Flur 2, Flurstücke siehe Anlage 2 mit einer Fläche von 5,2770 ha

Beschluss Nr.0627/2018

Verkauf der Kleingartenanlage „Reform“ in Förderstedt, Flur 5, Flurstück 32 mit einer Fläche 7,8230 ha

Beschluss Nr.0625/2018

Verkauf Teilflächen Areal Staßfurter Neumarkt, bestehend aus mehreren noch amtlich zu vermessenden Teilflächen, mit einer Fläche von ca. 12.300,00 m²

Beschluss Nr.0605/2018

Verkauf des Grundstücks in Förderstedt, Hinter den Gärten, Gemarkung Förderstedt, Flur 2, Flurstück 10106, Teilfläche von ca. 1027 m² und Förderstedt, Flur 2, Flurstück 64/2, Teilfläche von ca. 181 m².

Beschluss Nr.0629/2018

Verkauf des Grundstücks in Förderstedt, Hinter den Gärten, Gemarkung Förderstedt, Flur 2, Flurstück 10063, Teilfläche von ca. 711 m²

Beschluss Nr.0620/2018

Vergabe Los 1 (Fahrgestelle) zweier Hilfeleistungs-Löschfahrzeuge (HLF 20) für die Ortsfeuerwehr Staßfurt

Beschluss Nr.0621/2018

Vergabe Los 2 (Aufbauten) zweier Hilfeleistungs-Löschfahrzeuge (HLF 20) für die Ortsfeuerwehr Staßfurt

Beschluss Nr.0622/2018

Vergabe Los 3 (Beladung) zweier Hilfeleistungs-Löschfahrzeuge (HLF 20) für die Ortsfeuerwehr Staßfurt

Beschluss Nr.0623/2018

Vergabe Los 4 (Hydraulischer Rettungssatz) für ein Hilfeleistungs-Löschfahrzeug (HLF 20) für die Ortsfeuerwehr Staßfurt

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerxebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de
Auflage: 600 Exemplare • Bezug: kostenlos